

Ausgangszustand für die UVP bei Konzessionserneuerungen

26.11.2025, Nadia Semadeni



Agenda

- 1. Einführung und Ausgangslage**
- 2. Definition Ausgangszustand**
- 3. Verhältnis zu den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu den Bundesinventaren**
- 4. Verhältnis zum Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)**
- 5. Fazit und Bedeutung für zukünftige Konzessionserneuerungen**



Quelle: <https://schwyz-tourismus.ch/tour/panoramaweg-sihlsee>

01 Einführung und Ausgangslage



1. Einführung und Ausgangslage

- Die Erneuerung einer Wasserrechtskonzession nach Ablauf der ordentlichen Konzessionsdauer wird verfahrensrechtlich gleich behandelt wie eine Neukonzessionierung.
- Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherkraftwerke unterliegen ab einer installierten Leistung von über 3 MW einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anhang zur UVPV, Ziff. 21.3).
- Die UVP 1. Stufe findet im Konzessionsgenehmigungsverfahren statt.
- Für UVP-pflichtige Anlagen muss ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt werden. Dieser hat insbesondere den «Ausgangszustand» zu beschreiben (Art. 10b Abs. 2 lit. a USG).

Umweltschutzgesetz, USG

Art. 10b Umweltverträglichkeitsbericht

¹ (...).

² Der Bericht enthält alle Angaben, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind. Er wird nach den Richtlinien der Umweltschutzfachstellen erstellt und umfasst folgende Punkte:

- a. **den Ausgangszustand;**
- b. (...)
- c. (...)

1. Einführung und Ausgangslage

- Dem Ausgangszustand kommt im Konzessionsverfahren eine zentrale Bedeutung zu.
- Er bildet die Grundlage zur Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit einer Anlage und zur Ermittlung der zu leistenden Ersatzmassnahmen.
- Der Ausgangszustand war ursprünglich weder auf Stufe Gesetz noch auf Verordnungsebene definiert.
- Eine Umschreibung des massgebenden Ausgangszustandes fand sich lediglich in Vollzugshilfen der Bundesverwaltung.



Quelle: <https://www.birdingplaces.eu/de/birdingplaces/switzerland/klingnauer-stausee>

02 Definition Ausgangszustand



2. Definition Ausgangszustand

Problematik vor Revision Wasserrechtsgesetz (WRG)

- Schweizweit uneinheitliche Handhabung des Ausgangszustandes
→ Ergebnisorientierte Einzelfallbetrachtungen
- Unterschiedlicher Ansatz bei Bewilligungsfähigkeit und Ersatzpflicht
- Retrospektive auf den ursprünglichen Zustand ist rein fiktiv oder von zwischenzeitlichen Entwicklungen, namentlich anderen Infrastrukturbauten, nicht zu trennen

2. Definition Ausgangszustand

Problematik vor Revision Wasserrechtsgesetz (WRG)

- Ursprünglicher Zustand teils aus ökologischen Gründen unerwünscht
- Ungleichbehandlung von Wasserkraftanlagen im Vergleich zu anderen Infrastrukturbauten
- Unerfüllbare Vorgaben: Ausgehend von den Flächen, die durch heute bestehende Speicherseen belegt sind, müssten nach der bisherigen Praxis für die Erneuerung der bestehenden Wasserkraftwerke im Zeithorizont bis 2050 insgesamt rund 50 km² an Ersatzlebensräumen gefunden und gesichert werden.
- Bei konsequenter Handhabung müssten Ersatzmassnahmen nach Ablauf der Konzession ebenfalls «rückgängig» gemacht werden.

2. Definition Ausgangszustand

Revision WRG – Abstimmung Bundesversammlung vom 20. Dezember 2019

Art. 58a Abs. 5

⁵ Als Ausgangszustand im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁴ gilt für die Festlegung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966⁵ über den Natur- und Heimatschutz der Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

2. Definition Ausgangszustand

Situation nach Revision Wasserrechtsgesetz (WRG)

Unverändert bleibt der Ausgangszustand **bei neuen Kraftwerksanlagen** (erstmalige Konzessionserteilung):

Der Begriff Ausgangszustand [im Sinne von Art. 10b Abs. 2 Bst. a USG] meint den vom Vorhaben noch nicht beeinflussten Umweltzustand mit seinen natürlichen Standortmerkmalen und seinen Vorbelastungen (IST-Zustand).

Griffel/Rausch, Kommentar zum USG, Art. 9 N 79; Ergänzungsband, Art. 10b N. 9 ff.

2. Definition Ausgangszustand

Situation **bei Konzessionserneuerungen** nach Revision WRG

Unbestritten:

- Ist-Zustand massgebend bei der Ermittlung der NHG-Ersatzpflicht. Bereits zuvor erfolgte Eingriffe sind nicht ersatzpflichtig, wenn keine zusätzliche Belastung oder Beeinträchtigung erfolgt.
- Anwendbarkeit des Ist-Zustands bei der Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens (aber: potenzielle Streitfälle bei der Konzessionserneuerung von Anlagen in Mooren oder Moorlandschaften)

Auslegungsbedarf:

- Abgrenzung bauliche Eingriffe / betriebliche Beeinträchtigungen
- Verhältnis zu den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu den Bundesinventaren
- Verhältnis zum Bundesgesetz über die Fischerei



Quelle: Aarekraftwerk Klingnau Ersatz- und Ausgleichsmassnahme Ifang

03 Verhältnis zu den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu den Bundesinventaren



3. Verhältnis zu den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu den Bundesinventaren

Das NHG regelt sowohl den Landschafts- und Heimatschutz als auch den Biotopschutz

Landschafts- und Heimatschutz gemäss Art. 5 NHG

- Erfolgt auf Bundesebene durch Inventare
- Zu den wichtigsten Bundesinventaren gehören:
 - **BLN** (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung)
 - **ISOS** (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung)
 - **IVS** (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz)

3. Verhältnis zu den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu den Bundesinventaren

Biotopechutz nach Art. 18 ff. NHG

- Schutzwürdige Biotope werden wie folgt erfasst:
 - Bundesinventare gemäss Art. 18a NHG: Auen von nationaler Bedeutung, Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Trockenwiesen und Trockenweiden von nationaler Bedeutung
 - Grundnorm gemäss Art. 18 NHG: Schutzwürdige Biotope können auch dann bestehen, wenn sie nicht in ein Bundesinventar aufgenommen wurden. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich dann direkt aus Art. 18 Abs. 1bis NHG.

3. Verhältnis zu den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu den Bundesinventaren

Schutz und Erhaltung

- Die Inventarobjekte nach Art. 5 NHG geniessen besonderen Schutz (Art. 6 NHG):
 - Ungeschmälerte Erhaltung dieser Objekte
 - Falls eine ungeschmälerte Erhaltung nicht möglich ist, sind zumindest Wiederherstellungs- oder angemessene Ersatzmassnahmen zu berücksichtigen, um die grösstmögliche Schonung zu gewährleisten.

Abweichungen vom Erhaltungsgebot

- Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Ausnahmen sind nur bei der Erfüllung von Bundesaufgaben möglich.
- Eine solche Ausnahme ist nur dann erlaubt, wenn der Eingriff durch gleich- oder höherwertige Interessen von nationaler Bedeutung gerechtfertigt ist.

3. Verhältnis zu den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu den Bundesinventaren

Schutz und Erhaltung / Abweichung vom Erhaltungsgebot

- Auf vergleichbare Weise verhält es sich bei den Biotopen.
- Der Schutz und die Eingriffsvoraussetzungen unterscheiden sich in Nuancen, je nachdem, ob es sich um Inventarobjekte nach Art. 5 NHG, um inventarisierte Biotope nach Art. 18a NHG oder um nicht formell ausgeschiedene schutzwürdige Biotope im Sinne der Grundnorm (Art. 18 Abs. 1bis NHG) handelt.
- Punkto Ausgangszustand sind Inventare nach Art. 5 NHG oder Biotope im Sinne der Art. 18 ff. gleich zu behandeln.

3. Verhältnis zu den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu den Bundesinventaren

Verbesserungsgebot

- Das Bundesrecht sieht in den einschlägigen Verordnungen (z.B. Art. 7 VBLN für BLN-Objekte, Art. 8 Auenverordnung) ein sogenanntes Verbesserungsgebot vor.
- Dieses verpflichtet Behörden, bei jeder Gelegenheit bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen oder zu vermindern.
- Mit der Einführung von Art. 58a Abs. 5 WRG wurde jedoch für die Konzessionserneuerung von Wasserkraftanlagen eine Ausnahme geschaffen:
 - Das Verbesserungsgebot findet in diesen Fällen keine Anwendung.
 - Die bundesgesetzliche Regelung geht damit den Vorgaben auf Verordnungsebene vor.

3. Verhältnis zu den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu den Bundesinventaren

nach der WRG-Revision:

- Klare Festlegung auf Ist-Zustand bei Gesuchseinreichung (Art. 58a Abs. 5 WRG)
- Die ungeschmälerte Erhaltung eines Schutzobjekts wird am Ist-Zustand gemessen (Art. 6 NHG, Art. 6 VBLN).
- Bei Konzessionserneuerungen von Wasserkraftanlagen findet das Verbesserungsgebot keine Anwendung (Art. 58a Abs. 5 WRG geht vor).
- Art. 58a Abs. 5 WRG hat Vorrang vor Verordnungen und kantonalen Bestimmungen.

Praxisfolgen:

- Keine Massnahmen zur Beseitigung von bestehenden Beeinträchtigungen bei unverändertem Weiterbetrieb erforderlich, auch wenn das Schutzobjekt erst während der Konzessionsdauer ausgewiesen wurde (ausgenommen betriebliche Auswirkungen u.a. Restwasser)
- Neue oder zusätzliche Beeinträchtigungen durch Änderungen an der Anlage lösen weiterhin Prüfung und Schutz-/Wiederherstellungs- & Ersatzmassnahmen aus.

Quelle: Aarekraftwerk Klingnau Ersatz- und Ausgleichsmassnahme Giriz



04 Verhältnis zum Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)



4. Verhältnis zum Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)

Konzessionserteilung für Neuanlagen:

- Der Ausgangszustand ist der vom Vorhaben noch nicht beeinflusste Umweltzustand mit seinen natürlichen Standortmerkmalen und seinen Vorbelastungen (Ist-Zustand).
- Für neue Wasserkraftanlagen schreibt das BGF fischereiliche Massnahmen vor (Art. 9 Abs. 1 BGF).
- Können keine Massnahmen gefunden werden, die schwerwiegende Beeinträchtigungen der Interessen der Fischerei verhindern, ist nach der Gesamtinteressenlage zu entscheiden (Art. 9 Abs. 2 BGF).

4. Verhältnis zum Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)

Konzessionserneuerung bestehender Anlagen

- Für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit einer bestehenden, unveränderten Anlage ist der ggf. noch unsanierte, bauliche Ist-Zustand massgebend (Art. 58a Abs. 5 WRG, Art. 24c RPG).
- Die Einhaltung der Vorgaben aus Art. 9 BGF erfolgt weiterhin über den Sanierungstatbestand nach Art. 10 BGF.
- Fischereiliche Sanierungsmassnahmen sind dem Konzessionär zu entschädigen (Art. 34 EnG).
- Die Anwendbarkeit von Art. 10 BGF bei Sanierungen gilt unabhängig davon, ob gerade ein Konzessionserneuerungsverfahren läuft oder nicht.

4. Verhältnis zum Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)

Erweiterung und Instandstellung einer bestehenden Anlage

- Werden bestehende Anlagen erweitert oder instand gestellt, gelten sie rechtlich als Neuanlagen (Art. 8 Abs. 5 BGF).
- Für diese Anlagen sind daher die gleichen Massnahmen nach Art. 9 BGF zu erfüllen wie für vollständige Neuanlagen.
- Die Prüfungspflicht erstreckt sich laut Bundesgericht nicht nur auf neue, sondern auch auf bestehende Anlagenteile.

Verhältnismässigkeit der Massnahmen (Art. 11 Abs. 2 USG)

- Wie alle verwaltungsrechtlichen Auflagen müssen auch Massnahmen nach Art. 9 BGF verhältnismässig, d.h. technisch geeignet, erforderlich und wirtschaftlich tragbar sein. Die Verhältnismässigkeitsprüfung der fischereilichen Massnahme ist Teil des Konzessionsgenehmigungsverfahrens und erfolgt unter Einbezug (Anhörung) des BAFU.

4. Verhältnis zum Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)

Kostenregelung bei Erweiterung einer bestehenden Anlage

- Bei Änderungen einer bestehenden Anlage trägt der Betreiber die Kosten für jene Massnahmen, die durch die Änderung und die daraus resultierende umweltrechtliche Mehrbelastung neu erforderlich werden.
- Kosten für die Beseitigung von bereits bestehenden Beeinträchtigungen werden dem Betreiber wie bei einer Sanierung nach Art. 10 BGF erstattet (Art. 34 EnG).

4. Verhältnis zum Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)

Beurteilung der betrieblichen Auswirkungen (z.B. Wasserentnahme, Restwassermengen nach Art. 29 ff. GSchG)

- Es wird auf die sogenannte «nicht wesentlich beeinflusste Abflussmenge» (Q347) abgestellt, die den natürlichen Zustand des Gewässers vor massgeblichen Eingriffen beschreibt (Art. 4 lit. h GSchG).
- Für die Prüfung der betrieblichen Auswirkungen (z. B. Wasserentnahme) ist somit der natürliche, möglichst unbeeinflusste Zustand des Gewässers relevant, nicht der Ist-Zustand im Sinne des aktuellen Anlagenbetriebs.
- Die Festlegung des Ausgangszustands nach Art. 58a Abs. 5 WRG hat hier keine unmittelbare Bedeutung.

Quelle: Aarekraftwerk Klingnau Ersatz- und Ausgleichsmassnahme Buchten am linken Sickergraben



05 Fazit und Bedeutung für künftige Konzessionserneuerungen



5. Fazit und Bedeutung für künftige Konzessionserneuerungen

Definition Ausgangszustand

- Der massgebende Ausgangszustand im Sinne von Art. 58a Abs. 5 WRG ist der Ist-Zustand im Zeitpunkt der Einreichung des Konzessionsgesuchs.

Verhältnis zu den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu den Bundesinventaren

- Auch im Verhältnis zu den Bundesinventaren (BLN, ISOS, IVS, Biotop-Bundesinventare) ist der Ist-Zustand im Zeitpunkt der Einreichung des Konzessionsgesuchs massgebend.
- Art. 58a Abs. 5 WRG hat Vorrang gegenüber Verbesserungsgeboten auf Verordnungsebene (z.B. VBLN, Auenverordnung).
- Bei unverändertem Weiterbetrieb sind keine zusätzlichen Massnahmen zur Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen erforderlich (ausgenommen u.a. Restwasser).

5. Fazit und Bedeutung für künftige Konzessionserneuerungen

Verhältnis zum Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)

- Für bestehende, unveränderte Anlagen gilt ebenfalls der Ist-Zustand im Zeitpunkt der Einreichung des Konzessionsgesuchs als Ausgangszustand.
- Änderungen einer Anlage können dazu führen, dass diese einer Neuanlage gleichgestellt wird. In diesem Falle sind die Anforderungen für Neuanlagen einzuhalten.
- Massnahmen, die durch eine Änderung der Anlage bzw. die von ihr ausgehenden Mehrbelastungen ausgelöst werden, sind vom Betreiber zu tragen.
- Massnahmen zur Beseitigung bereits bestehender Beeinträchtigungen sind dem Konzessionär zu entschädigen.

5. Weitere Angaben

Links und QR-Codes zum Faktenblatt auf der hydrosuisse Webseite:

Deutsch



[Faktenblatt Ausgangszustand](#)

Français



[Fiche d'information État initial](#)

Fragen und Diskussion



axpo